

Reform der Umsatzsteuer innerhalb der EU ab dem 01.07.2021/ One-Stop-Shop (OSS) § 18j UStG

Ab dem 01.07.2021 gelten innerhalb der EU neue umsatzsteuerliche Regeln für

- **Inneregemeinschaftliche Versandlieferungen an Kunden ohne gültige USt-IdNr**
- **Bestimmte inneregemeinschaftliche Dienstleistungen an Nichtunternehmer**
- Versandlieferungen aus dem Drittland in das Gemeinschaftsgebiet an Nichtunternehmer bis zu einem Sachwert von 150 Euro
- Für Marktplatzbetreiber: Lieferungen von im Drittland ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer über eine elektronische Schnittstelle (z.B. Amazon oder Ebay)

(Abweichende Regeln für nicht in der EU ansässige Unternehmen werden hier nicht behandelt.)

Überschreitet der Gesamtumsatz aus diesen Leistungen im Vorjahr oder im laufenden Jahr die Umsatzschwelle von 10.000 Euro (für das gesamte übrige Gemeinschaftsgebiet), wird der umsatzsteuerliche Leistungsort in das jeweilige Empfängerland verlagert. Die Umsatzsteuer ist dann grundsätzlich im Empfängerland anzumelden und abzuführen.

Zur Vermeidung von umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten in den jeweiligen Empfängerländern ist die Teilnahme am sog. One-Stop-Shop (OSS) erforderlich, über den die Umsatzsteuer für die o.g. Leistungen angemeldet und entrichtet wird. Dadurch entfallen insoweit die Deklarationspflichten in anderen Mitgliedsstaaten.

Die Registrierung erfordert eine gültige USt-IdNr und muss bis zum 30.06.2021 abgeschlossen sein. Nur bei erstmaliger Überschreitung muss die Registrierung erst bis zum 10. des Folgemonats erfolgen. **Die Registrierung können wir für Sie vornehmen. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie das Erreichen dieser Umsatzschwelle nicht für ausgeschlossen halten.**

Bei Organschaften wird der Organträger angemeldet. Die Teilnahme ist auch für Kleinunternehmer möglich, die Umsatzsteuer im EU-Ausland abführen müssen. Auf die Anwendung der Umsatzschwelle von 10.000 Euro kann verzichtet und die OSS-Regelung für alle relevanten Leistungen angewendet werden. Unternehmen, die bereits für das Vorgängersystem „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS) registriert sind, müssen sich nicht erneut anmelden.

Inneregemeinschaftliche Versandlieferungen an Kunden ohne gültige USt-IdNr

Bislang wurde der Warenversand an Kunden ohne gültige USt-IdNr innerhalb der EU solange mit der Umsatzsteuer des Ursprungslandes berechnet, bis der Lieferant die individuelle Lieferschwelle des Ziellandes überschritten hatte. Bei Überschreiten dieser Grenze ist die Umsatzsteuer des Ziellandes maßgeblich, der Lieferant musste sich dort umsatzsteuerlich registrieren.

Ab dem 01.07.2021 werden diese Lieferschwellen durch die einheitliche Umsatzschwelle von 10.000 Euro für die Summe aller zwischenstaatlichen Lieferungen an Kunden ohne gültige USt-IdNr (und der anderen für den One-Stop-Shop relevanten Leistungen) ersetzt. Bei Überschreiten dieser Grenze wird ebenfalls die Umsatzsteuer des Ziellandes berechnet, allerdings kann die lokale umsatzsteuerliche Registrierung durch die Teilnahme am sog. One-Stop-Shop vermieden werden.

Bestimmte inneregemeinschaftliche Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Die im One-Stop-Shop anzumeldenden Umsätze an Nichtunternehmer umfassen auch:

- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (z.B. Downloads) an Kunden im EU-Ausland (§ 3a Abs. 5 S. 2 UStG)

sowie die steuerlich im EU-Ausland erbrachten

- grundstücksbezogene Leistungen, kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, Veranstaltungs- und Bildungsleistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung, Restaurationsleistungen, Vermittlungsleistungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 - 4 UStG)
- Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende Nebenleistungen (§ 3b UStG)
- Lieferungen und Restaurationsleistungen an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in der Eisenbahn (§ 3e UStG).

Düsseldorf, 04.05.2021